

# Ein Wort zur künftigen Finanzpolitik.

Von Dr. Heribert Freiherrn v. Burgbad.

Soweit es sich bisher beurteilen läßt, dürfte außer der Vermögensabgabe auch eine Abgabe des Vermögenszuwachses eingehoben werden. Unter diesem Zuwachs ist wohl nur jener zu verstehen, der durch die Kriegsgewinne erzielt wurde.

Während sich nun die eigentliche Vermögensabgabe voraussichtlich nur auf die Privatpersonen und jene juristischen Personen und Personengemeinschaften erstrecken wird, deren Vermögen sich nicht aus Vermögensteilen anderer zusammensetzt, die also eigenes, unabhängiges Vermögen besitzen, wie Klöster, Stiftungen usw., werden zur Vermögenszuwachsabgabe auch sämtliche anderen juristischen Personen, Gesellschaften u. ä. herangezogen werden.

Die Heranziehung solcher Gemeinschaften, die über kein eigenes Vermögen verfügen, denen vielmehr ihr Vermögen von dritter Seite kreditiert wird, würde eine empfindliche Doppelbesteuerung bedeuten. Es sei beispielsweise angenommen, daß der Private A ein Vermögen von rund 200.000 Kronen hat, darunter 100 Stück Aktien des Unternehmens X im Werte von 100.000 Kronen. Dieses Vermögen hätte eine Abgabe von, angenommen, 10 Prozent zu leisten. A müßte daher 20.000 Kronen abgeben. Gleichzeitig aber würde das Unternehmen X, das über ein Vermögen verfügt, bei dem die Abgabe 30 Prozent beträgt, besteuert werden. Dadurch würde das halbe Vermögen des A auch von einer 30prozentigen Abgabe betroffen werden, da sich die 100 Stück Aktien, die A besitzt, um 30 Prozent entwertet haben.

Bei der Vermögensabgabe an sich wäre eine solche Doppelbesteuerung ungerecht. Anders liegen die Verhältnisse bei der Abgabe des Vermögenszuwachses. Um bei demselben Beispiel zu bleiben: Das Unternehmen X hätte im Krieg 60 Prozent seines Stammkapitals verdient. Seine Aktien wären infolgedessen ebenfalls um 60 Prozent ihres Nominales gestiegen. A, der die 100 Aktien schon vor dem Kriege besessen hat, hat ohne sein Zutun einen entsprechenden Zuwachs seines Vermögens erlangt. Die Vermögenszuwachsabgabe des Unternehmens würde natürlich auch auf A wirken, doch wäre diese Rückwirkung keine ungerechte, denn das Vermögen des A würde schlimmsten Falles auf die Höhe vor dem Kriege reduziert werden. Natürlich dürfte dann eine gesonderte Besteuerung des Vermögenszuwachses des A, wenigstens hinsichtlich seiner Aktien des X-Unternehmens, nicht erfolgen. Hätte aber A die Aktien erst während des Krieges erworben und etwa zum Höchstkurs, so könnte er sich über die Besteuerung, die nun sein ursprüngliches Vermögen trifft, nicht beklagen, da er nur ein Spekulationsgeschäft eingegangen ist und daher mit einem etwaigen Verluste rechnen mußte.

Hier sei eingefügt, daß die Vermögenszuwachsabgabe der eigentlichen Vermögensabgabe vorausgehen muß.

Können aber durch die Abgabe des Vermögenszuwachses alle juristischen Personen, Gesellschaftsvermögen u. ä. getroffen werden, dann läßt sich in verhältnismäßig einfacher Weise erreichen, daß an Stelle der Bargeldabgabe eine prozentuelle Beteiligung des Staates tritt.

Der Staat hat natürlich nur ein Interesse, sich an ganz großen Unternehmungen zu beteiligen und unter diesen wieder nur an solchen, die auch in Zukunft Aussicht auf entsprechenden Verdienst bieten. Dabei kommen vor allem nur jene Produktionszweige in Betracht, deren Monopolisierung in Aussicht genommen ist. Solche Unternehmungen sind aber fast ausschließlich Aktiengesellschaften.

Die Beteiligung des Staates an Aktiengesellschaften ließe sich nach folgendem Muster durchführen: Das Vermögen der Aktiengesellschaft X hätte in den Kriegsjahren, ohne Ausgabe neuer Aktien oder Ähnliches, einen Zuwachs von 40 Prozent erfahren. Von diesem Vermögenszuwachs wären beispielsweise 75 Prozent abzugeben, mithin 30 Prozent des Vermögens. Es müßte nun der innere Wert der einzelnen Aktie berechnet werden. Derselbe setzt sich aus dem Nominale plus dem aliquoten Teil der Reserven zc. zusammen. Es

sei angenommen, daß dieser innere Wert der Aktie mit einem Nominale von 200 Kronen das Doppelte, also 400 Kronen betrage. Damit nun der Staat die ihm gebührenden 30 Prozent des Gesamtvermögens erhalte, wäre das Nominale der Aktien, das um 100 Prozent kleiner ist als der innere Wert, um 15 Prozent abzustempeln. Das Nominale der Aktie würde dadurch auf 170 Kronen herabgesetzt werden. Gleichzeitig wäre das Aktienkapital durch Ausgabe neuer Aktien um einen Nominalbetrag von 15 Prozent des Stammkapitales auf seine frühere Höhe zu bringen und diese neuen Aktien gingen ins Eigentum des Staates über. Der Staat wäre dadurch mit 15 Prozent am Stammkapital des Unternehmens beteiligt.

Diese Beteiligung ist selbstverständlich je nach der Größe des Vermögenszuwachses eine verschieden hohe. Jedemfalls wäre aber der Staat an allen inländischen Unternehmungen, soweit sie ihn interessieren, beteiligt und würde an deren weiterer Entwicklung partizipieren.

Durch geeignete Tauschoperationen, eventuell auch durch freihändigen Kauf von Aktien eines bestimmten Unternehmens oder einer Gruppe von solchen, wäre die Monopolisierung einzelner Produktionszweige in die Wege geleitet.

Es ist nun selbstverständlich, daß die Vergebung staatlicher Lieferungen in erster Linie an jene Unternehmungen erfolgen würde, an denen der Staat in besonders hohem Maße beteiligt ist. Dadurch würde wenigstens ein Teil des dabei erzielten reinen Verdienstes an den Staat zurückfallen.

Hier könnte eingewendet werden, daß die übrigen Unternehmungen gleicher Art, an denen der Staat nicht partizipiert, benachteiligt würden, da ihnen die besonders großen

staatlichen Bestellungen entgingen. Eine solche Benachteiligung hat aber immer stattgefunden; die Vergebung ist auch früher an spezielle besonders große und daher leistungsfähige Unternehmungen erfolgt. Und jedenfalls ist es besser, daß ein Teil des aus dieser Lieferung erzielten Gewinnes dem Staat und damit der Allgemeinheit zufließt, als dem immerhin beschränkten Kreise der an den anderen Unternehmen Beteiligten.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil liegt bei dieser Art der Abgabe des Vermögenszuwachses auch darin, daß nicht mit einem Male über große Summen Bargeldes dem Verkehr entzogen werden.

Aus diesem Grunde würde es sich auch empfehlen, bei der allgemeinen Vermögensabgabe Aktien, wenigstens jener Unternehmen, die der Staat zu behalten gedenkt, in Zahlung zu nehmen.

Bei dieser Annahme an Zahlungsstatt erwächst aber die größte Schwierigkeit in der Festsetzung des Uebernahmungskurses. Ein zu niedrig angenommener Kurs würde die Steuerzahler von der Hingabe der betreffenden Aktie an Zahlungsstatt abschrecken, während ein zu hoher Kurs eine Einbuße für den Staat bedeutete. Nun ist allerdings anzunehmen, daß die amtliche Feststellung des inneren Wertes der Aktien, wie sie zum Zwecke der Berechnung der Vermögenszuwachsabgabe nach dem oben angeführten Beispiele erfolgen müßte, automatisch eine Regelung und wohl auch eine Stabilisierung des Kurses der Aktien an der Börse für einige Zeit herbeiführen würde. Zu diesem Kurse aber wäre die Hingabe von Aktien an Stelle des Bargeldes bei der allgemeinen Vermögensabgabe zu erreichen. Der Staat würde dadurch in den Besitz einer größeren Zahl Aktien bestimmter Unternehmen kommen, auf deren Geschäftsbetrieb er einen umso größeren Einfluß gewänne. Das natürliche Wachstum der Unternehmungen mit ihren steigenden Einnahmen käme damit, wenigstens zum Teile, dem Staate zugute, außerdem wäre aber die Sozialisierung gerade der größten Unternehmungen in einer die gesamte Wirtschaft nicht schädigenden Art eingeleitet.